

Gemeinde St. Moritz

10.1

Tourismusgesetz

vom 22. September 2013

geändert am 12. März 2023**

Die Stimmberechtigten beschliessen auf Art. 29 Ziffer 1 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit von St. Moritz als Tourismusort. Die Gemeinde erhebt zu diesem Zweck eine Kur- und Sporttaxe.

² Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Finanzierung des Tourismusmarketings in St. Moritz und im Oberengadin erhebt die Gemeinde ausserdem eine Wirtschaftsförderungsabgabe.

³ Die Gemeinde führt für die Kur- und Sporttaxe sowie für die Wirtschaftsförderungsabgabe je separate Konten.

Art. 2 Begriffe

¹ Gäste im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Person, welche in St. Moritz übernachten und dort weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuermizil haben.

² Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Als Beherberger gilt auch der Eigentümer einer Zweitwohnung, sofern und soweit er diese einem Gast gegen Entgelt überlässt (Parahotellerie).

³ Als Zweitwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohneinheiten (Haus, einzelne Wohnungen oder einzelne Zimmer), welche von Personen genutzt werden, welche in St. Moritz weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch primäres Steuermizil haben.

II. Organisation und Kompetenzen

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands**

¹ Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes.

² ...

³ Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere auch:

1. das Ausüben der Aktionärsrechte in der St. Moritz Tourismus AG;
2. der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der St. Moritz Tourismus AG in eigener Kompetenz sowie
3. das Festlegen der mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele.

⁴ Der Gemeindevorstand tätigt unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Regelung in der Gemeindeverfassung alle Ausgaben, welche nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen.

⁵ Soweit erforderlich erlässt der Gemeindevorstand ein Vollzugsreglement, insbesondere über die Meldung von relevanten Gästedaten wie Logiernächte, Herkunft der Gäste und dergleichen der Beherbergungsbetriebe an Gemeinde oder Tourismusorganisation.

Art. 3a Touristische Infrastruktur**

Die Gemeinde schafft die Rahmenbedingungen für den langfristigen Tourismuserfolg. Sie plant, errichtet, betreibt und unterhält die dafür erforderlichen und adäquaten Infrastrukturen.

Art. 4 St. Moritz Tourismus AG**

¹ Die Gemeinde gründet für das Marketing und zur Bewerbung des Tourismus eine privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit einem Aktienkapital von höchstens 500'000 Franken.

² Sie überträgt der St. Moritz Tourismus AG die Umsetzung eines qualitativ hochstehenden Marketings zur Nachfrageförderung und zur Bewerbung des Tourismus. Dazu gehören namentlich:

1. Bündelung und Promotion von Angeboten der lokalen touristischen Leistungserbringenden;
2. Kommunikation und Support von Events und Veranstaltungen;
3. Erbringung der Gästeinformation;
4. Förderung von Kultur- und Tourismus-Events u.a. durch finanzielle Beiträge;

5. nachhaltige Entwicklung der Tourismusdestination;
6. Führung und Management der Marke St. Moritz.

³ Die St. Moritz Tourismus AG wird weiter beauftragt, namentlich folgende Leistungen für die Destination St. Moritz und die Gemeinden des Oberengadins zu erbringen:

1. Konzeption und Umsetzung eines talweiten Kultur- und Kulinarik-Marketings;
2. Konzeption und Umsetzung der internationalen Marktbearbeitung.

⁴ Die St. Moritz Tourismus AG wird beauftragt, die Kooperation mit den lokalen touristischen Leistungserbringenden zu fördern, sie in die Marketing- und Markt-massnahmen einzubinden und den Dialog unter und mit ihnen zu fördern.

Art. 5 Leistungsvereinbarung und Finanzierung**

¹ Die Einzelheiten der übertragenen Aufgaben der St. Moritz Tourismus AG regelt der Gemeindevorstand in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung. Er definiert jährlich die mit der Finanzierung verbundenen quantitativen und qualitativen Jahresziele.

² Der jährliche Beitrag der Gemeinde an die St. Moritz Tourismus AG beträgt höchstens:¹

1. für die Nachfrageförderung 6'500'000 Franken;
2. für die Kultur- und Tourismus-Eventförderung 4'000'000 Franken.

³ Der Gemeindevorstand kann die Beiträge an die Teuerung anpassen. Für höhere Beiträge richtet sich die Zuständigkeit nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.

⁴ Mit der Organisation und der Durchführung von einzelnen Events von besonderer Tragweite kann die Gemeinde andere Trägerschaften beauftragen oder gründen. Die Zuständigkeit für finanzielle Beiträge richtet sich nach den verfassungsmässigen Kompetenzen.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindesteueramts

¹ Dem Gemeindesteueramt obliegt die Veranlagung und der Einzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Abgaben.

¹ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.6 Punkten (Basisindex Dezember 2020).

III. Kur- und Sporttaxe

Art. 7 Individuelle Gästetaxe

¹ Jeder in St. Moritz bei einem Beherberger entgeltlich übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen pro Logiernacht eine Kur- und Sporttaxe in Form einer individuellen Gästetaxe (nachstehend als Gästetaxe bezeichnet) zu entrichten.

Art. 8 Befreiung

¹ Von der individuellen Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder unter zwölf Jahren;
- b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in St. Moritz aufhalten;
- c) Personen, die mit Aufenthaltsbewilligung oder zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in St. Moritz weilen;
- d) Personen, deren Übernachtung vom Kur- und Verkehrsverein St. Moritz oder von der Gemeinde St. Moritz bezahlt wird;
- e) Bettlägerige Patienten von Spitälern, Pflegeheimen, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben.

Art. 9 Jahrespauschale

¹ Eigentümer von Zweitwohnungen, welche diese entweder selbst oder entgeltlich oder unentgeltlich durch ihre Familienmitglieder, Angehörige und Gäste nutzen bzw. nutzen lassen, haben für die Bereitstellung und Benutzung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen eine obligatorische Jahrespauschale (nachstehend als Jahrespauschale bezeichnet) zu entrichten. Analoges gilt für die in der Gemeinde während mindestens einer Saison stationierte Wohnwagen.

² Die Jahrespauschale wird im Umfang der durch den Eigentümer einer Zweitwohnung entrichteten individuellen Gästetaxe ermässigt, jedoch im Maximum bis zum Betrag der Jahrespauschale. Nachweis und Ablieferung der individuellen Gästetaxen haben durch den Eigentümer der Zweitwohnung zu erfolgen.

Art. 10 Ansätze individuelle Gästetaxe

¹ Gäste haben pro Übernachtung folgende Taxen zu entrichten (in Franken):

	Kur- und Sporttaxe
A. In Hotels und Aparthotels	
5-Stern-Hotels	5.00
4-Stern-Hotels	3.45

	3-Stern-Hotels	3.05
	2-Stern-Hotels	2.55
	1-Stern-Hotels	2.55
B.	In der Parahotellerie	
	Ferienhäuser	2.90
	Ferienwohnungen	2.90
	Privatzimmer	2.90
C.	In Jugendlager Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren	1.00
D.	In Jugendherbergen Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene	1.50
E.	Auf Zeltplätze sowie in Wohnwagen und Wohnmobilen	1.50

Art. 11 Ansätze Jahrespauschale

¹ Die Eigentümer von Zweitwohnungen haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts pro Jahr folgende Taxen zu entrichten (in Franken):

a)	für 1 bis 1½ Zimmerwohnungen und Wohnwagen	400
b)	für 2 bis 2½ Zimmerwohnungen	600
c)	für 3 bis 3½ Zimmerwohnungen	800
d)	für 4 bis 4½ Zimmerwohnungen	1'000
e)	für 5 und mehr Zimmerwohnungen	1'200

Art. 12 Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Gästetaxe

¹ Der Beherberger ist berechtigt und verpflichtet, die Gästetaxe von den abgabepflichtigen Gästen einzufordern.

² Die Gästetaxen werden nach Beendigung des Aufenthalts des Gastes fällig und sind der Gemeinde bis Ende des Folgemonats abzuliefern. Er haftet der Gemeinde hierfür solidarisch.

³ Der Beherberger hat über die Belegung seiner Lokalitäten mit Gästen genaue Kontrolle zu führen.

Art. 13 Fälligkeit und Ablieferung der Jahrespauschale

¹ Die Jahrespauschalen für Zweitwohnungen werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 14 Verwendung der Kur- und Sporttaxen**

¹ Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen werden zur Stärkung sowie zur Standortförderung des Kur-, Ferien- und Sportortes St. Moritz verwendet. Sie sind namentlich für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. Mitarbeiter-, Sach- und Infrastrukturaufwand.
2. Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen aller Art.
3. Zum Schutz und zur Pflege der Ortsmarke St. Moritz.
4. Bau und Unterhalt von Kur-, Kultur- und Sportanlagen.

² ...

³ Die Einnahmen aus den Kur- und Sporttaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke verwendet werden.

IV. Wirtschaftsförderungsabgabe

Art. 15 Abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe

¹ Sämtliche Beherberger haben eine Wirtschaftsförderungsabgabe zu entrichten. Diese wird pro Logiernacht des Gastes bemessen.

Art. 16 Übrige Abgabepflichtige

¹ Eine Wirtschaftsförderungsabgabe haben ferner zu entrichten:

Inhaber von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Bergbahnen und Skiliftunternehmungen sowie alle übrigen Selbständigerwerbenden wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare sowie Treuhänder und Immobilienhändler.

² Dazu sind auch die in St. Moritz tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von St. Moritz haben, ferner auch Restaurationsbetriebe, die einem Hotel angeschlossen sind. Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss den einschlägigen gastgewerblichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen. Zu dieser Kategorie gehören auch auswärtige Betriebe aller Art, die unter dem Namen St. Moritz auftreten.

³ Von den in diesem Artikel aufgeführten Personen wird die Wirtschaftsförderungstaxe erhoben aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Familienmitglieder, Lehrlinge und Praktikanten, aber ohne Geschäftsinhaber.

⁴ Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

Personen x monatliche Beschäftigungsdauer

12

Art. 17 Ansätze für Abgabepflichtige gemäss Art. 15

¹ Für die Abgabepflichtigen gemäss Art. 15 gelten folgende Ansätze pro Logiernacht (in Franken):

	Wirtschaftsförderungstaxe
A. In Hotels und Aparthotels	
5-Stern-Hotels	0.65
4-Stern-Hotels	0.55
3-Stern-Hotels	0.55
2-Stern-Hotels	0.45
1-Stern-Hotels	0.45
B. In der Parahotellerie	
Ferienhäuser	0.50
Ferienwohnungen	0.50
Privatzimmer	0.50
C. In Jugendlager Gruppen von Jugendlichen im Klassenverband im Alter von 12 bis 20 Jahren	0.15
D. In Jugendherbergen Jugendliche ab 12 Jahren und Erwachsene	0.15
E. Auf Zeltplätze, in Wohnwagen und Wohnmobilen	0.15

Art. 18 Ansätze für Abgabepflichtige gemäss Art. 16

¹ Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 16 gelten folgende Ansätze pro Jahr (in Franken):

Kategorie I

Kleinbetriebe mit ein bis zwei Beschäftigten, die nicht in einer der nachfolgenden Kategorien aufgeführt sind oder sinngemäss zugeteilt werden können.

Grundtaxe	305
Abgabe pro beschäftigte Person	110

Kategorie II

Handwerksbetriebe

Handelsgeschäfte für Lebensmittel, Fotos, Optik, Blumen, Eisenwaren, Tabak, Souvenir, Sport usw.

Garagen, Transportbetriebe, Bergbahnen, Skischulen, Reisebüros und Skilifte.

Grundtaxe		547
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1 – 10 Beschäftigte	(pro Person)	110
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	1'216
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	1'398
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	1'580
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	1'763
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	1'945
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	2'127
41 – 45 Beschäftigte	(pauschal)	2'310
46 – 50 Beschäftigte	(pauschal)	2'492
51 – 55 Beschäftigte	(pauschal)	2'675
56 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	2'857
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	3'039

Kategorie III

Handelsgeschäfte für Schmuck, Uhren, Mode und Textilien aller Art, Apotheken, Drogerien, Parfümerien usw.

Freie Berufe wie Ärzte, Ingenieure, Architekten, Agenten, Anwälte, Treuhänder, Immobilienhändler, Makler und Versicherungsagenturen usw. sowie Auktionäre für in St. Moritz durchgeführte Auktionen von Schmuck und Kunstgegenständen.

Grundtaxe		1'094
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1 – 10 Beschäftigte	(pro Person)	110
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	1'216
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	1'398
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	1'580
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	1'763
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	1'945
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	2'127
41 – 45 Beschäftigte	(pauschal)	2'310
46 – 50 Beschäftigte	(pauschal)	2'492
51 – 55 Beschäftigte	(pauschal)	2'675
56 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	2'857
61 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	3'039

Kategorie IV

Banken

Grundtaxe		2'431
-----------	--	-------

Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	2'431
21 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	3'647
41 – 60 Beschäftigte	(pauschal)	4'862
61 – 80 Beschäftigte	(pauschal)	6'078
81 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	7'293

Kategorie V

Restaurationsbetriebe

Grundtaxe		365
Abgabe nach Betriebsgrösse:		
1 – 5 Beschäftigte	(pauschal)	365
6 – 10 Beschäftigte	(pauschal)	607
11 – 15 Beschäftigte	(pauschal)	851
16 – 20 Beschäftigte	(pauschal)	1'094
21 – 25 Beschäftigte	(pauschal)	1'337
26 – 30 Beschäftigte	(pauschal)	1'580
31 – 35 Beschäftigte	(pauschal)	1'945
36 – 40 Beschäftigte	(pauschal)	2'310
41 und mehr Beschäftigte	(pauschal)	2'675

² Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach der Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind. Gegen diese Einordnung stehen dem Abgabepflichtigen die in Art. 30 umschriebenen Rechtsmittel offen.

Art. 19 Fälligkeit, Einzug und Ablieferung der Wirtschaftsförderungsabgabe

¹ Der Einzug der Wirtschaftsförderungsabgabe der Beherberger erfolgt analog zur Regelung für die Gästetaxe (Art. 12).

² Die Jahrespauschale für die Wirtschaftsförderungsabgaben werden per Ende Jahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden.

Art. 20 Verwendung der Abgabe für die Wirtschaftsförderung**

¹ Die Einnahmen aus der Abgabe für Wirtschaftsförderung sind für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie für das Marketing einzusetzen.

² Die Einnahmen können auch für die Beiträge der Gemeinde an die St. Moritz Tourismus AG verwendet werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Kontrolle / Auskunftspflicht

¹ Das Gemeindesteueramt oder die von ihm eingesetzten Kontrollorgane sind berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Ferner ist ihnen Zugang zu den in diesem Zusammenhang interessierenden Räumlichkeiten zu gewähren.

² Dem Gemeindesteueramt oder den von ihm eingesetzten Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Sie bezeichnen die Art und Weise der Auskunftserteilung und die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 22 Ausnahmen

¹ Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere beim Vorliegen einer unverhältnismässigen Härte, in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin die Abgaben reduzieren oder erlassen.

Art. 23 Ermessenstaxation

¹ Das Gemeindesteueramt veranlagt nach pflichtgemäsem Ermessen, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 24 Differenzen

¹ Entstehen aus der Anwendung dieses Gesetzes unlösbare Differenzen, entscheidet der Gemeindevorstand die Angelegenheit im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung, soweit die Angelegenheit nicht in den Kompetenzbereich des Gemeindesteueramtes fällt. Ist Letzteres der Fall, entscheidet dieses.

Art. 25 Rechenschaftsablegung**

¹ Der Gemeindevorstand hat dem Gemeindegouverän jährlich über die Verwendung der Kur- und Sporttaxen sowie der Wirtschaftsförderungsabgaben Rechenschaft abzulegen.

Art. 26 Rechtskräftige Verfügung

¹ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Gemeindevorstandes und des Gemeindesteueramtes gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Art. 27 Widerhandlungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ahndet der Gemeindevorstand mit Busse bis zu 10'000 Franken.

² Bei Vorliegen von Gewinnsucht ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³ Hinterzogene Abgaben sind nebst Zins nachzuzahlen.

Art. 28 Rechtsmittel

¹ Gegen sämtliche gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindesteueramts (bei Veranlagungen) bzw. beim Gemeindevorstand (bei den übrigen Verfügungen) Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

³ Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Anpassung der Ansätze

¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze für die Gästetaxen und die Tourismusförderungsabgaben bis maximal 10 Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren.

² Die neuen Ansätze sind bis zum 30. Juni eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Art. 30 Verzugs- und Vergütungszins / Mahngebühren

¹ Für die nicht innert der festgelegten Zahlungsfrist beglichenen Taxen wird ein Verzugszins zusätzlich allfälliger Mahngebühren berechnet.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

³ Verzugs- und Vergütungszinsen richten sich nach den einschlägigen Ansätzen der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 31 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Art. 32 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 33 Übergangsrecht

¹ Das neue Recht findet auf alle Abgaben rechtlichen Tatbestände Anwendung, welche sich nach dem 1. Januar 2014 verwirklicht haben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Abgabepflicht und der steuerpflichtigen Personen.

Art. 34 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Tourismusgesetz ist am 22. September 2013 durch die Urnengemeinde St. Moritz verabschiedet und am 12. November 2013 von der Regierung genehmigt worden.

² Das Gesetz tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

* Mit Urnenabstimmung vom 22. September 2013 in Kraft getreten.

** Mit Urnenabstimmung vom 12. März 2023 geändert. Die Änderungen sind mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 27. März 2023 auf den 1. April 2023 in Kraft getreten.